

BGer 2P.292/2002 vom 19. März 2003

Bundesgericht, 2003-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.292_2002

FR: TF 2P.292/2002 du 19 mars 2003

IT: TF 2P.292/2002 del 19 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 36a OG abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann:

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Steueramt habe am 22. Dezember 1992 eine Neubewertung der Baurechtsliegenschaft vorgenommen. Dabei habe es den Quadratmeterpreis für "unbebautes Baurechts-Land" auf Fr.1'360.-- festgesetzt. Der vom Verwaltungsgericht geschützte Rekursentscheid gehe demgegenüber von Verkehrswerten von Fr.6'661'545.-- (Steuerjahr1997) bzw. Fr.6'655'123.-- (Steuerjahr 1998) aus. Bei einer Grundstücksfläche von 1'137,7m² entspreche dies einem Quadratmeterpreis von rund Fr.5'800.--, unter Berücksichtigung der von der Steuerrekurskommission vorgenommenen Reduktion auf 70% des Verkehrswertes immer noch einem solchen von Fr.4'100.--. In dieser Erhöhung des Verkehrswertes um das Drei- bzw. Vierfache liege eine gegen das Gleichheitsgebot verstossende Praxisänderung sowie eine willkürliche Anwendung von §34 des zürcherischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 8.Juli 1951 (aStG).

E. 1.2

Indessen nennt der Beschwerdeführer keine Entscheidungen, in denen der Vermögenssteuerwert von baurechtsbelasteten Grundstücken nach anderen Gesichtspunkten ermittelt worden wäre, als es bei ihm der Fall war. Das Bestehen einer kantonalen Verwaltungspraxis, von der gegebenenfalls nur unter besonderen Voraussetzungen abgewichen werden könnte (vgl. dazu BGE 127 II 289 E. 3a S. 292 f., mit Hinweisen), ist damit nicht dargetan. Dass der Vermögenssteuerwert des Grundstücks des Beschwerdeführers in einer früheren Steuerperiode nach anderen Kriterien und wesentlich tiefer festgelegt wurde, vermag keine Praxis in diesem Sinne zu begründen. Frühere Veranlagungen sind für die Steuerbehörden in den nachfolgenden Perioden grundsätzlich nicht verbindlich und stellen namentlich auch keine individuellen, konkreten Zusicherungen an den Steuerpflichtigen dar, die geeignet wären, bei diesem ein berechtigtes Vertrauen darauf zu erwecken, dass er inskünftig in gleicher Weise veranlagt würde (vgl. BGE 88 I 240 E. 2 ; 81 I 5 ff.; ASA 69 793 E. 2b; StE 1997 B 93.4 Nr. 4). Es fehlt damit zum Vornherein an der Grundlage für die Berufung auf den in Art. 9 BV gewährleisteten Vertrauensschutz.

E. 1.3

Inwiefern der Vermögenssteuerwert der Liegenschaft willkürlich festgelegt worden sein soll, legt der Beschwerdeführer sodann nicht näher dar. Insbesondere begründet er nicht, weshalb bei der Ermittlung des Vermögenssteuerwertes nur auf den als unüberbaut

gedachten Landwert und nicht auch auf die diskontierten zukünftigen Bau- rechtszinsen hätte abgestellt werden dürfen, wie es die kantonalen Behörden getan haben. Mit dem Gutachten, auf welches sich die Steuerrekurskommission und das Verwaltungsgericht gestützt haben, setzt er sich überhaupt nicht auseinander. Die bloße Behauptung, der Vermögenssteuerwert sei gegenüber den früheren Einschätzungen um ein Mehrfaches erhöht worden, reicht für die Begründung der Willkür-rüge nicht aus. Die Beschwerde genügt insoweit den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht (vgl. dazu statt vieler BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3).

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art.153, 153a und 156 Abs.1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.